

Begl. Abschrift

Landgericht München I

Az.: 21 S 7733/14
142 C 5581/13 AG München



IM NAMEN DES VOLKES!

URTEIL

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Klägerin und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz : [REDACTED]

gegen

1) [REDACTED] 76461 Muggensturm
- Beklagte und Berufungsklägerin -

2) [REDACTED] 76461 Muggensturm
- Beklagter und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigter zu 1 und 2:

Rechtsanwalt [REDACTED] 76133 Karlsruhe

wegen Forderung

erlässt das Landgericht München I - 21 Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] den Richter am Landgericht [REDACTED] und den Richter am Landgericht [REDACTED] am 02.03.2016 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 02.03.2016 folgendes

Endurteil:

- I. Das Versäumnisurteil vom 22.04.2015 wird aufrechterhalten
- II. Die Beklagten tragen als Gesamtschuldner die weiteren Kosten des Rechtsstreits
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Das Urteil des Amtsgerichts München vom 13.03.2014, Az. 142 C 5581/13, ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

Gründe:

I.

Hinsichtlich der tatsächlichen Feststellungen wird auf das angefochtene Urteil des Amtsgerichts München vom 13.03.2014, Az 142 C 5581/13 (Bl. 130/139 d.A.), berichtigt mit Beschluss vom 16.04.2014 (Bl. 142/144 d.A.), Bezug genommen

Die Beklagten greifen das Ersturteil vollumfänglich an

Im Termin vom 22.04.2015 vor der Kammer (Bl. 167/168 d.A.) erging berufungszurückweisendes Versäumnisurteil (Bl. 169/170 d.A.), das den Beklagten am 05.05.2015 zugestellt wurde und gegen das sie am 17.05.2015 Einspruch einlegten (Bl. 171 d.A.)

Die Beklagten beantragen, das Versäumnisurteil vom 22.04.2015 aufzuheben und das Urteil des Amtsgerichts München vom 13.03.2014, berichtigt mit Beschluss vom 16.04.2014, aufzuheben und die Klage abzuweisen

Die Klägerin beantragt die Aufrechterhaltung des Versäumnisurteils vom 22.04.2015.

Im Übrigen wird von einem Tatbestand gemäß §§ 540 Abs. 2, 313a Abs. 1 Satz 1 ZPO; 26 Nr. 8 EGZPO abgesehen

II.

Durch den zulässigen, weil form- und fristgerecht eingelegten, Einspruch der Beklagten vom 17.05.2015 (Bl. 171 d.A.) wurde das Verfahren in das Stadium vor Erlass des Versäumnisurteils zurückversetzt (§ 342 ZPO)

Die Berufung der Beklagten ist zulässig, insbesondere ist sie form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden

Auf die Entscheidungsgründe des Ersturteils wird mit folgenden Erwägungen Bezug genommen (§ 540 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ZPO).

1. Soweit die Beklagten rügen, die Rechtsauffassung sei nicht vertretbar, dass zulasten des Inhabers eines Internetanschlusses die tatsächliche Vermutung bestehe, er sei für Rechtsverletzungen verantwortlich, die mithilfe dieses Anschlusses begangen wurden, kann dem in dieser Allgemeinheit nicht gefolgt werden. Auch nach der neuesten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs spricht eine tatsächliche Vermutung für eine Täterschaft des Anschlussinhabers, wenn zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung keine anderen Personen den Internetanschluss benutzen konnten. Eine die tatsächliche Vermutung ausschließende Nutzungsmöglichkeit Dritter ist nur dann anzunehmen, wenn der Internetanschluss zum Verletzungszeitpunkt nicht hinreichend gesichert war oder bewusst anderen Personen zur Nutzung überlassen wurde (BGH GRUR 2016, 191, 194 Tz. 37 – Tauschbörse III)

2. Soweit die Beklagten der Auffassung sind, die Anwendung der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Frage der sekundären Darlegungslast auf den vorliegenden Fall durch das Amtsgericht sei fehlerhaft, trifft dies ebenfalls nicht zu. Die Beklagten rügen, ihr erstinstanzlicher Vortrag, wonach ihre beiden erwachsenen Töchter selbständigen Zugang zu ihrem Internetanschluss gehabt hätten, hätte zur Erfüllung der sekundären Darlegungslast ausreichen müssen.

In Fällen, in denen der Internetanschluss bewusst anderen Personen überlassen wurde, trifft den Inhaber des Internetanschlusses eine sekundäre Darlegungslast. Diese führt zwar weder zu einer Umkehr der Beweislast noch zu einer über die prozessuale Wahrheitspflicht und Erklärungslast (§ 138 Abs. 1, Abs. 2 ZPO) hinausgehenden Verpflichtung des Anschlussinhabers, dem Anspruchsteller alle für seinen Prozess Erfolg benötigten Informationen zu verschaffen. Der Anschlussinhaber genügt seiner sekundären Darlegungslast vielmehr dadurch, dass er dazu vorträgt, ob andere Personen und gegebenenfalls welche anderen Personen selbständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen. In diesem Umfang ist der Anschlussinhaber im Rahmen des Zumutbaren zu Nachforschungen verpflichtet (BGH GRUR 2016, 191, 194 Tz. 37 – Tauschbörse III (BGH GRUR 2014, 657, Tz. 16 ff – BearShare)

Die Beklagten haben – wie das Amtsgericht auf Seite 6, Ziffer 4 d) des Ersturteils zutreffend ausführt – nichts zum konkreten Internetnutzungsverhalten der Tochter und zu einer in Frage kommenden Urheberrechtsverletzung ausgeführt. Überdies fehlt es an jeglichem Sachvortrag, welche konkreten Schritte sie im Rahmen ihrer Nachfor-

schungspflicht unternommen haben, um den tatsächlichen Geschehensablauf, der zur Urheberrechtsverletzung geführt hat, zu ermitteln.

3. Insoweit können sich die Beklagten im Rahmen ihrer weiteren Rüge auch nicht darauf zurückziehen, eine Verpflichtung, ihre Kinder peinlich zu befragen und das Ergebnis der Klägerin mitzuteilen, bestehe nicht, da nach dem Rechtsgedanken, der in den strafprozessualen Vorschriften über das Zeugnisverweigerungsrecht zum Ausdruck komme, sogar das Interesse an der Aufklärung eines Kapitalverbrechens hinter dem Schutz der Familie zurückstehen müsse und es folglich absurd wäre, dass die Beklagten in einem zivilrechtlichen Bagatellverfahren ihre Kinder denunzieren müssten.

Entgegen der Auffassung der Beklagten steht die Grundrechtsverbürgung des Art 6 Abs. 1 GG, nach der Ehe und Familie unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung stehen, der zivilprozessualen Obliegenheit, Nachforschungen zu einer möglichen Urheberrechtsverletzung der Kinder anzustellen, nicht entgegen. Denn Art 6 Abs. 1 GG gewährt keinen schrankenlosen Schutz gegen jede Art von Beeinträchtigung familiärer Belange, vielmehr sind auch die gegenläufigen Belange der Klägerin, deren Ansprüche ihrerseits den Schutz der Eigentumsgewährleistung des Art 14 GG genießen, zu berücksichtigen. Diesen kommt auch im hiesigen Fall ein Gewicht zu, das es rechtfertigt, dass sich die Beklagten im Einzelnen dazu erklären müssen, wie es zu den Rechtsverletzungen aus der Familie heraus gekommen ist, andernfalls könnten die Inhaber urheberrechtlich geschützter Nutzungsrechte bei Rechtsverletzungen vermittels von Familien genutzter Internetanschlüsse ihre Ansprüche regelmäßig nicht durchsetzen (vgl. OLG München, MMR 2016, 195, 197 - Loud).

Dagegen kann nicht angeführt werden, dass mit dieser Rechtsauffassung das Geschäftsmodell von Abmahnungen als gegenüber dem Schutz der Familie vorrangig angesehen werde. In der konkreten prozessualen Situation stellt sich nämlich die Frage nach einem Zeugnisverweigerungsrecht weder direkt, noch ihrem Rechtsgedanken nach. Die Beklagten sind Partei des hiesigen Rechtsstreits und genießen keine Zeugenstellung. Erfüllen sie im hiesigen Verfahren ihre Nachforschungspflichten und kommt es dadurch zu einem Folgeprozess gegen die Kinder, in dem die Eltern und hiesigen Beklagten als Zeugen angeboten werden, stehen ihnen dort ohne Einschränkung die sich aus dem Familienverhältnis ergebenden Zeugnisverweigerungsrechte zu, von denen sie dort Gebrauch machen können. Die – selbständig von ihnen zu treffende – Entscheidung über die tatsächliche Geltendmachung des Zeugnisverweigerungsrechts in einem Folgeverfahren bereits im Rahmen der sekundären Dar-

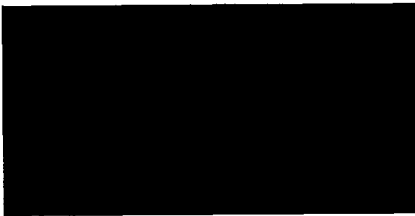
legungslast im hiesigen Verfahren zu antizipieren, liefe auf einen prozessual unnötigen automatisierten Schutz hinaus, den das Gesetz weder im Zivilrecht, noch bei den seitens der Beklagten plakativ angeführten Kapitalverbrechen vorsieht

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs 1 ZPO, der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr 10, 713 ZPO, 26 Nr. 8 EGZPO

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung im Sinne von § 543 Abs 2 Nr. 1 ZPO hat und auch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung keine Entscheidung des Revisionsgerichts nach § 543 Abs 2 Nr. 2 ZPO erfordern. Es handelt sich um eine Einzelfallentscheidung unter Anwendung der vom Bundesgerichtshof in den zitierten Entscheidungen aufgestellten Grundsätze

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist nach § 26 Nr 8 EGZPO nicht statthaft.




Vorsitzender Richter
am Landgericht



Richter
am Landgericht



Richter
am Landgericht

zugleich für den durch Elternzeit
an der Unterschriftsleistung ge-
hinderten RiLG 

Verkündet am 02.03.2016.



Urkundsbeamte(r) der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift-Ablichtung
München, den 22. Juli 2016

Der Urkundsbeamte der
Geschäftsstelle des Landgerichts München I



Justizobersekretärin